

Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

der Gemeinde Weisslingen

Datum 7. April 2020

Ordnungsnummer 1

¹ Die Ordnungsnummer wird mit der Einführung der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde vergeben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II.	Aufgaben der Gemeinde	3
	Art. 2 Sammlungen und Dienste	3
	Art. 3 Information	3
	Art. 4 Spezialfälle	3
III.	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	4
	Art. 5 Umgang mit Abfällen	4
IV.	Gebühren	4
	Art. 6 Gebühren	4
V.	Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	4
	Art. 7 Vollzug	4
	Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung	5
	Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	5
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 10 Strafbestimmungen	5
	Art. 11 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.²
- ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Die Gemeinde bietet für die nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle regelmässige Abfahren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten Behältnisse für Kehricht zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
 1. wie sie Abfälle umweltgerecht entsorgen können;
 2. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Abfallkalender.

Art. 4 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

² SR 814.600

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁴ In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohlenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden.
- ⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren übertragen.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 1. Grundgebühr und
 2. volumenabhängige Gebühr
 3. gewichtsabhängige Gebühr
 4. Andockgebühr (Leerungspauschale)
 5. Einzelmengengebühr
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Sie decken die Kosten für die Separatsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriech, Sperrgut und Grünabfälle.
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

- ¹ Der Abteilungsleiter Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Gemeindeversammlung eine Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebungen festgelegt werden.



- ³ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Höhe der Abfallgebühren festgelegt wird.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten der Entsorgung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt

Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

- ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
- ² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird gemäss Verordnung der Gemeinde Weisslingen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 31. Januar 2017 bestraft, wer kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Genehmigt durch das AWEL am 9. Dezember 2020.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber